

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS)¹

in der Fassung vom 5. November 1999

(KABl. 1999 S. 221)

Änderungen der Geschäftsordnung

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	16. November 2001	KABl. 2001 S. 377	§ 35 Abs. 2	geändert
2	Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	17. November 2006	KABl. 2006 S. 296	§ 35 Abs. 4 Satz 1 § 35 Abs. 4 Satz 2 § 35 Abs. 4 Sätze 2 und 3	geändert eingefügt neu nummeriert
3	Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	18. November 2010	KABl. 2010 S. 346	§ 35 Abs. 2 § 35 Abs. 3 Satz 1 § 35 Abs. 4	neu gefasst geändert neu gefasst
4	Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	17. November 2016	KABl. 2016 S. 494	§ 20 Abs. 3	aufgehoben

¹ Überschrift ergänzt durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
5	Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	20. November 2018	KABl. 2018 S. 263	Überschrift § 1 § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 § 4 Abs. 1 und 2 § 4 Abs. 4 Satz 2 § 4 Abs. 6 Satz 1 § 5 Abs. 1 § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2 Satz 4 § 6 Abs. 5 Satz 2 § 7 Abs. 1 § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 § 7 Abs. 2 § 8 Abs. 1 § 9 § 11 Abs. 1 und 3 § 11 Abs. 2 Satz 2 § 12 Abs. 1 § 12 Abs. 2 § 13 Abs. 1 und 3 § 14 § 15 Abs. 1 § 16 Abs. 2 Satz 2 § 19 Abs. 1 Satz 1 § 19 Abs. 1 Satz 3 § 19 Abs. 1 Satz 4	ergänzt geändert neu gefasst geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert nummeriert angefügt angefügt geändert geändert geändert neu gefasst geändert geändert geändert geändert angefügt geändert neu gefasst aufgehoben

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
				§ 20 Abs. 1	geändert
				§ 21 Abs. 2 Satz 1	geändert
				§ 21 Abs. 2 Satz 2	neu nummeriert
				§ 21 Abs. 2 Satz 2	eingefügt
				§ 21 Abs. 3	eingefügt
				§ 21 Abs. 3-8	neu nummeriert
				§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 2	geändert
				§ 21 Abs. 9 Satz 2	geändert
				§ 22 Abs. 3	geändert
				§ 22 Abs. 4	geändert
				§ 26 Abs. 1 Satz 1	geändert
				§ 26 Abs. 2 Satz 1	geändert
				§ 26 Abs. 3	aufgehoben
				§ 28 Abs. 2-5	geändert
				§ 28 Abs. 6 Satz 1	neu gefasst
				§ 29 Abs. 1 Satz 1	geändert
				§ 30	geändert
				§ 31 Abs. 1 und 2	geändert
				§ 32 Satz 1	geändert
				§ 32 Satz 2	neu nummeriert
				§ 32 Satz 2	eingefügt
				§ 34 Abs. 1 Satz 1	geändert
				§ 34 Abs. 1 Satz 2	angefügt
				§ 34 Abs. 4	geändert
				§ 35 Abs. 1, 3 und 4	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
				§ 35 Abs. 12 Satz 1	geändert
6	Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	18. November 2020	KABl. 2020 I Nr. 105, S. 252	§ 4 Abs. 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 § 30	geändert geändert neu gefasst
7	Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	1. Juni 2021	KABl. 2021 I Nr. 55 S. 114	§ 3 Abs. 1 Satz 2 § 3 Abs. 2 Satz 1	neu gefasst geändert
8	Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	13. November 2021	KABl. 2021 I Nr. 95 S. 217	§ 34 Abs. 2	neu gefasst
9	Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	15. Juni 2022	KABl. 2022 I Nr. 26 S. 76	§ 14 Abs. 1 § 14 Abs. 2 § 14 Abs. 2 § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 § 28 Abs. 1 Sätze 4 und 5 § 28 Abs. 2a § 34 Abs. 1 Satz 1 § 35 Abs. 7 Satz 5 § 35 Abs. 7a § 35 Abs. 9 Satz 1	geändert gestrichen neu nummeriert geändert eingefügt eingefügt geändert eingefügt eingefügt geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
10	Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	27. November 2024	KABl. 2024 I Nr. 73 S. 130	§ 35 Abs. 13	angefügt
11	Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	27. November 2024	KABl. 2024 I Nr. 74 S. 135	§ 6a § 21 Abs. 1 Satz 2 § 28 Abs. 1 Satz 1 § 30 Abs. 2 Satz 3 § 35 Abs. 1 Satz 4	eingefügt gestrichen neu gefasst angefügt angefügt
12	Elfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen	10. Mai 2025	KABl. 2025 I Nr. 33 S. 54	§ 35 Abs. 9 Satz 1	geändert

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich und ihren Ausschüssen auf Grund des Artikels 141 Kirchenordnung (KO)¹ folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

Inhaltsübersicht²

I. Bildung der Landessynode

Mitgliedschaft in der Landessynode	§ 1
Neubildung der Landessynode	§ 2

II. Vorbereitung der Synodaltagung

Vorlagen, Anträge, Eingaben	§ 3
Einberufung der Landessynode	§ 4
Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung	§ 5
Vorbereitung von Wahlen	§ 6
Vorbereitung von Beschlüssen	§ 6a

¹ Nr. 1.
² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Arbeitsmaterialien	§ 7
III. Tagung der Landessynode	
Synodalgottesdienst	§ 8
Tägliche Andacht	§ 9
Tagesordnung	§ 10
Leitung der Landessynode	§ 11
Legitimation	§ 12
Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit	§ 13
Beschlussfähigkeit	§ 14
Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 15
Anwesenheitspflicht und Beurlaubung	§ 16
Tagegelder und Fahrtkosten	§ 17
Aufrechterhaltung der Ordnung	§ 18
Schriftführung	§ 19
Berichte	§ 20
Tagungsausschüsse	§ 21
Anträge	§ 22
Vortrag der Beratungsgegenstände	§ 23
Wortmeldungen	§ 24
Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit	§ 25
Anträge auf Schluss der Aussprache	§ 26
Beratung von umfassenden Vorlagen	§ 27
Verfahren bei Abstimmungen	§ 28
Wahlen von Mitgliedern	§ 29
Verabschiedung von Kirchengesetzen	§ 30
Besondere Beratung nach Bekenntnissen	§ 31
Sondererklärung	§ 32
Abschluss der Tagung	§ 33
Niederschrift der Verhandlungen	§ 34
IV. Ständige Ausschüsse	
Ständige Ausschüsse	§ 35
V. Schlussvorschriften	
Auslegung der Geschäftsordnung	§ 36
Abweichungen von der Geschäftsordnung	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

I. Bildung der Landessynode

§ 1¹

Mitgliedschaft in der Landessynode

- (1) Die Landessynode wird gemäß Artikel 123 Absatz 1 Kirchenordnung² alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder der Landessynode sind gemäß Artikel 123 Absatz 2 Kirchenordnung²
- a) die Präses oder der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,
 - b) die Superintendentinnen und Superintendenden,
 - c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
 - d) die entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,
 - e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Landessynode gemäß Artikel 123 Absatz 3 Kirchenordnung² mit beratender Stimme an.

§ 2

Neubildung der Landessynode

- (1) ¹In dem Jahre der Neubildung der Landessynode wird die Zahl der von jeder Kreissynode in die Landessynode zu entsendenden Abgeordneten vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände auf Grund der Gemeindegliederzahl und der Zahl der Pfarrstellen festgestellt und den Kirchenkreisen mitgeteilt. ²Stichtag für die Zahl der Pfarrstellen ist der 1. Januar des Jahres der Neubildung der Landessynode, für die Zahl der Gemeindeglieder der 1. Januar des Vorjahres. ³Diese Feststellungen gelten für die vierjährige Amtszeit der Landessynode.
- (2) Bei einer Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen während der Amtszeit der Landessynode wird die Zahl der Abgeordneten dieser Kirchenkreise im Benehmen mit den zuständigen Kreissynodalvorständen rechtzeitig vor der Tagung der Landessynode vom Landeskirchenamt festgestellt.
- (3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent jedes Kirchenkreises hat innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluss der Presbyterwahl der Präses oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode entsandten Mitglieder unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. ²Dies gilt auch für stellvertretende Mitglieder.

¹ § 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

² Nr. 1.

II. Vorbereitung der Synodaltagung

§ 3¹

Vorlagen, Anträge, Eingaben

- (1) ¹Die Kirchenleitung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vor. ²Sie stellt unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe fest und prüft und ordnet die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben. ³Sie stellt ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände auf.
- (2) ¹Anträge an die Landessynode, die durch die Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt und auf ihre Tagesordnung gesetzt werden sollen, können von den Kreissynoden, Kreissynodalvorständen und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode gestellt werden. ²Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. ³Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.
- (3) Eingaben an die Landessynode, zu denen alle Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen berechtigt sind, müssen der Präses oder dem Präses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung zugegangen sein.

§ 4²

Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Kirchenordnung³ einzuberufen.
- (2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist sie gemäß Artikel 128 Absatz 2 Kirchenordnung³ einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreissynoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.
- (3) ¹Die Kirchenleitung bestimmt Ort und Zeit der Tagung. ²Die Präses oder der Präses beruft die Landessynode gemäß dem Beschluss der Kirchenleitung ein.
- (4) ¹Die Präses oder der Präses lädt zur ordentlichen Tagung die Mitglieder der Landessynode möglichst zehn Wochen vor Beginn der Tagung ein. ²In der Einladung sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. ³Bei einer außerordentlichen Tagung kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

¹ § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 neu gefasst durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 3 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst, Abs. 2 Satz 1 geändert durch Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juni 2021.

² § 4 Abs.1, 2 und 4 Satz 2 sowie Abs. 6 Satz 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 4 Abs. 1 geändert durch Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020.

³ Nr. 1.

(5) 1Ist eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter eines Kirchenkreises an der Teilnahme verhindert, hat sie oder er dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen, die oder der für die Stellvertretung zu sorgen hat. 2Ist ein anderes Mitglied der Landessynode verhindert, teilt es dies der Präses oder dem Präses mit.

(6) 1Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. 2Die Leitungen weiterer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden. 3Werden sachverständige Gäste zur Mitarbeit eingeladen, soll ihre Zahl 15 Personen nicht übersteigen.

§ 5¹

Mitteilung der Hauptverhandlungsgegenstände und der Tagesordnung

(1) Ein Verzeichnis der Hauptverhandlungsgegenstände, die Vorlagen und Gesetzentwürfe mit Begründung, die an die Landessynode gerichteten Anträge sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung der Synodaltagung sind spätestens zehn Tage vor ihrem Beginn allen Mitgliedern der Landessynode in Textform bekannt zu geben.

(2) Die Hauptverhandlungsgegenstände sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 6²

Vorbereitung von Wahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung³ vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung³ ein Ständiger Nominierungsausschuss gebildet.

(2) 1Der Ständige Nominierungsausschuss stellt spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Landessynode, in der Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung³ stattfinden, Wahlvorschläge auf. 2Diese sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten. 3Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt zuvor fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. 4Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Synodaltagung in Textform mitgeteilt.

(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Ausschusses begründet vor der Landessynode den Wahlvorschlag.

1 § 5 Abs. 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

2 § 6 Abs. 1 und 2 Satz 4 sowie Abs. 5 Satz 2 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

3 Nr. 1.

(4) Die Landessynode entscheidet, ob für die weitere Vorbereitung der Wahlen ein Tagungs-Nominierungsausschuss erforderlich ist.

(5) 1Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses können nur ergänzt werden. 2Sie sind zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen.

§ 6a¹

Vorbereitung von Beschlüssen

(1) 1Beschlüsse der Landessynode sollen von den gemäß § 35 gebildeten ständigen Ausschüssen der Landessynode vor Beschlussfassung beraten werden. 2Die Entwürfe werden vom Landeskirchenamt vorbereitet und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.

(2) Beschlussentwürfe eines ständigen Ausschusses, die den Verantwortungsbereich eines anderen ständigen Ausschusses berühren, sollen diesem vor Beginn der Tagung der Landessynode zur Mitberatung zugeleitet werden.

(3) Beschlussentwürfe müssen eine Angabe zu finanziellen Folgewirkungen enthalten.

§ 7²

Arbeitsmaterial

(1) 1Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. 2Alle Unterlagen für die Tagung der Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. 3Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.

(2) Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin zulässig.

¹ § 6a eingefügt durch Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024.

² § 7 Abs. 1 nummeriert, Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 angefügt durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 7 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020.

III. Tagung der Landessynode

§ 8¹

Synodalgottesdienst

- (1) Die Landessynode beginnt gemäß Artikel 129 Absatz 2 Kirchenordnung² mit einem Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.
- (2) Die Präses oder der Präses bestimmt die Ordnung des Synodalgottesdienstes.
- (3) ¹Die Kirchenleitung beauftragt eine Synodalpredigerin oder einen Synodalprediger, die Predigt zu halten. ²Das heilige Abendmahl wird von der Präses oder dem Präses in Gemeinschaft mit den von ihr oder ihm zu bestimmenden Synodalen ausgeteilt.

§ 9³

Tägliche Andacht

- ¹Jeder Sitzungstag wird gemäß Artikel 129 Absatz 3 Kirchenordnung² mit einer Andacht begonnen, die eine oder ein von der Präses oder dem Präses beauftragte Synodale oder beauftragter Synodaler hält. ²Jeder Sitzungstag wird mit Gebet geschlossen.

§ 10

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung wird von der Kirchenleitung festgelegt.
- (2) ¹Die Tagesordnung der zweiten und jeder folgenden Sitzung wird auf Grund der Geschäftslage unter Zustimmung der Landessynode von der Präses oder dem Präses festgestellt. ²Sie wird am Ende der Plenarsitzung des Vortages für den nächsten Tag bekannt gegeben.

§ 11⁴

Leitung der Landessynode

- (1) ¹Die Landessynode wird gemäß Artikel 129 Absatz 4 Kirchenordnung² von der Präses oder dem Präses geleitet. ²Die Präses oder der Präses kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen. ³Zu Beginn der Synodaltagung wird mitgeteilt, welche Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt werden sollen.

¹ § 8 Abs. 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

² Nr. 1.

³ § 9 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

⁴ § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 3 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

(2) ¹Ist die Präses oder der Präses verhindert, die Landessynode zu leiten, wird sie oder er durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten vertreten. ²Bei deren oder dessen Verhinderung bestimmt die Kirchenleitung, wer die Präses oder den Präses vertritt.

(3) ¹Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses gemäß Artikel 129 Absatz 5 Kirchenordnung¹ eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. ²Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.

§ 12²

Legitimation

(1) ¹Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 Kirchenordnung¹ über die Legitimation ihrer Mitglieder anhand einer Anwesenheitsliste. ²Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.

(2) Bis zur Entscheidung der Landessynode über die Legitimation der Mitglieder gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert, solange die Landessynode keinen Widerspruch erhebt.

§ 13³

Synodalgelöbnis und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder legen die erstmalig in die Landessynode eintretenden Mitglieder das Gelöbnis gemäß Artikel 130 Kirchenordnung¹ ab.

(2) Die später erscheinenden Mitglieder legen das Gelöbnis in der ersten Sitzung ab, an der sie teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind gemäß Artikel 134 Kirchenordnung¹ verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu wahren.

¹ Nr. 1.

² § 12 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 2 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

³ § 13 Abs. 1 und 3 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

§ 14¹**Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung¹ die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen.
- (2) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 Kirchenordnung¹ unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 15²**Öffentlichkeit der Verhandlungen**

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind gemäß Artikel 133 Absatz 1 Kirchenordnung¹ öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (2) Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, kann über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

§ 16³**Anwesenheitspflicht und Beurlaubung**

- (1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.
- (2) 1Die Mitglieder, die aus dringenden Gründen den Verhandlungen fernbleiben oder sie vor ihrem Schluss verlassen müssen, zeigen dies der Präses oder dem Präses unter Angabe der Gründe an. 2Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.
- (3) Die Vertretung eines Mitglieds durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter während der Tagung ist nur dann zulässig, wenn die Verhinderung und der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vor der Tagung rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

¹ § 14 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 14 Abs. 1 geändert, Abs. 2 gestrichen und neu nummeriert durch Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2022.

¹ Nr. 1.

² § 15 Abs. 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

³ § 16 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

§ 17**Tagegelder und Fahrtkosten**

Möglichst am ersten Sitzungstage beschließt die Landessynode über die ihren Mitgliedern zu gewährenden Tagegelder sowie über die Erstattung der Fahrtkosten und etwaiger Lohnausfälle.

§ 18**Aufrechterhaltung der Ordnung**

- (1) ¹Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Präses oder dem Präses. ²Sie oder er kann einem Mitglied der Landessynode einen Ordnungsruf erteilen. ³Gegen diesen Ordnungsruf kann das betroffene Mitglied die Landessynode anrufen, die ohne Aussprache endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.
- (2) ¹Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, ist die Präses oder der Präses berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. ²Ruft das betreffende Mitglied die Landessynode an, beschließt diese ohne Aussprache endgültig, ob der Ausschluss berechtigt ist.
- (3) Die Landessynode ist notfalls auf kurze Zeit zu unterbrechen.
- (4) Die Präses oder der Präses übt das Hausrecht aus.

§ 19¹**Schriftführung**

- (1) ¹Die Landessynode bestellt gemäß Artikel 132 Absatz 1 Kirchenordnung² für ihre Verhandlungen Schriftführerinnen und Schriftführer. ²Die Landessynode beschließt vor Beginn der Verhandlungen auf Vorschlag der Präses oder des Präses über die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Sitzungen der Landessynode. ³Für jede Sitzung der Landessynode ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen.
- (2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer haben die Verantwortung für die Sitzungsniederschriften.

¹ § 19 Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 3 neu gefasst und Satz 4 aufgehoben durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

² Nr. 1.

§ 20¹**Berichte**

- (1) ¹Die Präses oder der Präses erstattet den in Artikel 131 Kirchenordnung² vorgesehenen Bericht möglichst am ersten Verhandlungstag. ²Der Bericht ist nach Möglichkeit der Landessynode vor Beginn der Aussprache in Textform vorzulegen.
- (2) ¹Während der Besprechung des Berichtes leitet eine Superintendentin oder ein Superintendent, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, die Verhandlungen. ²Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.

§ 21³**Tagungsausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse.
- (2) ¹Die Kirchenleitung legt der Landessynode im Benehmen mit den Superintendentinnen oder den Superintenden ten für die Besetzung der Ausschüsse einen Verteilungsplan vor, über den die Landessynode beschließt. ²Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden. ³Die Präses oder der Präses benennt die Einberuferinnen und Einberufer der Ausschüsse.
- (3) ¹Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit in Textform bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.
- (4) ¹Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz; die Berichterstattung wird von Fall zu Fall bestimmt. ²Dem Tagungsausschuss können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beigegeben werden.
- (5) ¹Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. ²Die Landessynode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.
- (6) Die Präses oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die dem Ausschuss nicht angehören, haben für ihren Fachbereich das Recht, das Wort zu ergreifen. ²Auf Wunsch des Ausschusses

¹ § 20 Abs. 3 aufgehoben durch Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016; § 20 Abs. 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

² Nr. 1.

³ § 21 Abs. 2 Satz 1 geändert, Satz 2 neu nummeriert und Satz 2 eingefügt; Abs. 3 eingefügt; Abs. 3-8 neu nummeriert; Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 9 Satz 2 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 21 Abs. 1 Satz 2 gestrichen durch Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024.

geben die zuständigen Referentinnen und Referenten des Landeskirchenamtes in den Ausschusssitzungen Auskunft. ³Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der Landessynode können an seinen Beratungen teilnehmen; sie sind anzuhören.

(8) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind mit einem Bericht über die Vorlage zu eröffnen. ²Die Tagungsausschüsse regeln den Verlauf ihrer Beratungen selbst. ³Es können Unterausschüsse gebildet werden.

(9) ¹Die Ausschüsse berichten der Landessynode über das Ergebnis ihrer Beratungen. ²Anträge sind in Textform vorzulegen.

§ 22¹

Anträge während der Tagung

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln sind.

(2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit in Textform gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem stimmberechtigten Mitglied der Landessynode formlos gestellt werden.

§ 23

Vortrag der Beratungsgegenstände

(1) Jeder Beratungsgegenstand ist von der Präses oder dem Präses oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied der Landessynode oder von einer der Antragstellerinnen oder einem der Antragsteller mit einer Erläuterung einzuleiten.

(2) Ist der Beratungsgegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, erteilt die Präses oder der Präses zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

(3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Schlusswort.

§ 24

Wortmeldungen

(1) Die Präses oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(2) Zur Geschäftsordnung und zur kurzen tatsächlichen Berichtigung muss sofort das Wort erteilt werden.

¹ § 22 Abs. 3 und 4 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

- (3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt.

§ 25

Entzug des Wortes und Beschränkung der Redezeit

- (1) Wer das Wort hat, darf nur von der Präses oder dem Präses unterbrochen werden.
- (2) ¹Die Präses oder der Präses hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache möglichst zu verhindern. ²Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, fragt die Präses oder der Präses die Landessynode, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. ³Wird dies verneint, entzieht die Präses oder der Präses ihr oder ihm das Wort.
- (3) Die Landessynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

§ 26¹

Anträge auf Schluss der Aussprache

- (1) ¹Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jedes Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit formlos bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen.
- (2) ¹Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Mitglied der Landessynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, jederzeit formlos bei der Präses oder dem Präses stellen. ²Die Präses oder der Präses lässt nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. ³Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

§ 27

Beratung von umfassenden Vorlagen

- (1) ¹Bei umfassenden Vorlagen kann der Beratung und der Beschlussfassung über die einzelnen Abschnitte eine allgemeine Beratung der Vorlage vorausgehen. ²Sie beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und endet ohne Abstimmung.
- (2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt.

¹ § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 geändert sowie Abs. 3 aufgehoben durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

§ 28¹**Verfahren bei Abstimmungen**

(1) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handheben, Aufstehen der Mitglieder der Landessynode oder in digitaler Form. ²Auf Beschluss der Landessynode ist geheim abzustimmen. ³Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.

(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Absatz 2 Kirchenordnung² die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(3) ¹Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung² gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 Kirchenordnung² vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung² auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.

(6) ¹Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden. ²Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.

(7) ¹Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. ²Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ³Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.

(8) ¹Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. ²Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus

¹ § 28 Abs. 2-5 geändert sowie Abs. 6 Satz 1 neu gefasst durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 geändert, Sätze 4 und 5 sowie Abs. 2a eingefügt durch Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2022; § 28 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024.

² Nr. 1.

der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt.

§ 29¹

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

(1) ¹Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Absatz 3 Kirchenordnung² ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

§ 30³

Verabschiedung von Kirchengesetzen

(1) ¹Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung² zweimalige Beratung und Beschlussfassung. ²Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung² der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(2) ¹Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. ²Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. ³Gesetzentwürfe werden regelmäßig vor ihrer Verabschiedung vom Landeskirchenamt vorbereitet, im Ständigen Kirchenordnungsausschuss beraten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.

(3) ¹Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. ²Gemeinsame Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

¹ § 29 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

² Nr. 1.

³ § 30 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 30 neu gefasst durch Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2020; § 30 Abs. 2 Satz 3 angefügt durch Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024.

(4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung¹ auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 31²

Besondere Beratung nach Bekenntnissen

(1) Die Landessynode fasst ihre Beschlüsse gemäß Artikel 138 Absatz 1 Kirchenordnung¹ in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.

(2) ¹Wird geltend gemacht, dass die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisses erfordert, oder wird geltend gemacht, dass ein Beschluss einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der Landessynode gemäß Artikel 138 Absatz 2 Kirchenordnung¹ beantragen, dass die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Synodalen zu einer besonderen Beratung zusammentreten. ²Diesem Antrag muss stattgegeben werden.

³Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, hat die Landessynode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.

(3) Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, kann in der Sache nur ein Beschluss gefasst werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.

(4) Die Einberufung einer nach dem Bekenntnis bestimmten besonderen Beratung erfolgt durch das älteste Mitglied der Landessynode, das dem betreffenden Bekenntnis angehört.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der besonderen Beratung bestimmen durch Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Schriftführung und die Berichterstattung.

§ 32³

Sondererklärung

¹Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses in Textform einzureichen. ²Das Synodenbüro kann als Empfänger fungieren. ³Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigefügt.

¹ Nr. 1.

² § 31 Abs. 1 und 2 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

³ § 32 Satz 1 geändert, Satz 2 neu nummeriert und Satz 2 eingefügt durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018.

§ 33**Abschluss der Tagung**

Die Präses oder der Präses schließt die Synodaltagung mit Ansprache und Gebet.

§ 34¹**Niederschrift der Verhandlungen**

(1) ¹In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. ²Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

(2) Die Kirchenleitung beschließt den endgültigen Wortlaut der Niederschrift, soweit die Landessynode nichts anderes bestimmt.

(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung² den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.

IV. Ständige Ausschüsse**§ 35³****Ständige Ausschüsse**

(1) ¹Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung² zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. ²In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Pro-

¹ § 34 Abs. 1 Satz 1 geändert und Satz 2 angefügt sowie Abs. 4 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 34 Abs. 2 neu gefasst durch Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2021; § 34 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2022.

² Nr. 1.

³ § 35 Abs. 2 geändert durch Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2001; § 35 Abs. 4 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt, Sätze 2,3,4 neu nummeriert (Inkrafttreten 01.01.2008) durch Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006; § 35 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 Satz 1 geändert, Abs. 4 neu gefasst durch Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. November 2010; § 35 Abs. 1, 3 und 4 sowie Abs. 12 Satz 1 geändert durch Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018; § 35 Abs. 7 Satz 5 angefügt, Abs. 7a eingefügt und Abs. 9 Satz 1 geändert durch Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2022; § 35 Abs. 13 angefügt durch Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024; § 35 Abs. 1 Satz 4 angefügt durch Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024; § 35 Abs. 9 Satz 1 geändert durch Elfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Mai 2025.

fessoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. ⁴Bei Mitgliedern des Ausschusses, deren Mitgliedschaft in ihrer beruflichen Tätigkeit begründet ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit.

(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.

(3) ¹Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. ²Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung¹ an den Sitzungen teilnehmen.

(4) ¹In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung¹ beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.

⁶Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.

(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.

(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.

(7) ¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. ⁵Die Ausschüsse und

¹ Nr. 1.

Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.

(7a) ¹Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. ²Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ³Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.

(8) ¹Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. ²Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(9) ¹Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ²Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ³Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ⁴Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. ⁵Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.

(10) ¹Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. ²Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.

(11) ¹Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. ²Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.

(12) ¹Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen Bericht in Textform für die Landessynode. ²Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. ³Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.

(13) ¹Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist ein ständiger Ausschuss der Landessynode. ²Sie hat den Auftrag, die Landessynode in Fragen mit Bedeutung für junge Menschen zu beraten. ³Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes¹.

¹ Nr. 6.

V. Schlussvorschriften**§ 36****Auslegung der Geschäftsordnung**

Entstehen Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet die Landessynode.

§ 37**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.

§ 38**Inkrafttreten¹**

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 232), außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.